

Gemäß § 5 (3) AV BiZeitG können Veranstaltungen in Präsenzform, mediengestützter Form oder in Kombination beider Formen durchgeführt werden. Eine sachgemäße Bildung ist bei onlinegestützten Formen und der Kombination von Präsenz und Onlineunterstützung folgendermaßen gewährleistet:

Erforderliche Rahmenbedingungen:

- (1) Mediengestützte Angebote werden in einem Online-Konferenzraum umgesetzt, bei dem alle Teilnehmenden und die Lehrperson sich zeitgleich „live“ sehen und hören und miteinanderprechend kommunizieren können.

Mediengestützte Angebote sollen abhängig vom Konzept der Veranstaltung durch weitere Online-Lehr- und Lernmethoden begleitet werden, z. B. im Rahmen einer Lernplattform, die auch schriftliche Informationen oder Übungen usw. berücksichtigen können.

Die Möglichkeit zum synchronen bilateralen Austausch zwischen Kursleitung und Teilnehmenden bzw. zur Gruppenarbeit wird über alle Unterrichtseinheiten durch den Online-Konferenzraum gegeben.

Die sprachliche synchrone Kommunikation zwischen Teilnehmenden und Lehrkraft soll permanent möglich sein.

- (2) Der Veranstalter berücksichtigt alle Regelungen zur Bildungszeit gemäß BiZeitG und der AV zum BiZeitG.
- (3) Gemäß § 5 (3) Nr. 2 AV BiZeitG legt der Veranstalter das methodische Vorgehen im Bildungsangebot dar, hier in Bezug auf die Methoden im mediengestützten Angebot.
- (4) Der Veranstalter gibt im Antragsformular oder der Anlage zusätzlich zur pädagogisch-fachlichen Qualifikation die fachlich-didaktische Qualifikation der Lehrkraft für die Umsetzung als mediengestütztes Angebot an.
- (5) Der Veranstalter muss in den Anlagen zum Antrag darlegen, welche geeignete Software für die Durchführung des Angebots eingesetzt wird.

Versicherung des Veranstalters

- (1) Der Veranstalter versichert, dass Lehrkräfte und Teilnehmende über die technische Ausstattung verfügen, die für einen fachlich ausreichenden Einsatz der Software erforderlich ist. Der Veranstalter legt diesbezügliche Mindestanforderungen gegenüber Teilnehmenden, Lehrkräften sowie bei Antragstellung offen.
- (2) Der Veranstalter versichert, dass die eingesetzte Software geeignet ist, um die Bildungsinhalte mit der geplanten Methode umzusetzen. Er versichert, dass die eingesetzte Software datenschutzrechtliche Erfordernisse berücksichtigt und andererseits für eine Vielzahl von Personen nutzbar ist und zum Konzept der Lehrveranstaltung passt.
- (3) Der Veranstalter gewährleistet, dass Bediensteten oder Beauftragten der für berufliche Bildung zuständigen Senatsverwaltung Zugang zu den anerkannten Weiterbildungsveranstaltungen möglich ist und versichert, entsprechende digitale Zugänge für diese auf deren Verlangen jederzeit zu ermöglichen.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift